

§ 15

(1) Im neuen § 11 der Vierten Durchführungsbestimmung wird als neuer Abs. 3 aufgenommen:

„(3) Das Entgelt für die Umschlag- und sonstigen Leistungen ist in den Umschlagvertrag II aufzunehmen.“

(2) Im neuen § 11 der Vierten Durchführungsbestimmung wird der bisherige Abs. 3 zum Abs. 4, gleichzeitig erhält dessen Buchst. f folgende Fassung:

„ f) den An- und Abtransport der Güter, soweit dieser nicht vom Umschlagbetrieb übernommen wurde.“

(3) Im neuen § 11 der Vierten Durchführungsbestimmung wird der bisherige Abs. 4 zum Abs. 5.

§ 16

(1) Im neuen § 12 der Vierten Durchführungsbestimmung wird als neuer Abs. 2 aufgenommen:

„(2) Das Entgelt für die Umschlag- und sonstigen Leistungen ist in den Umschlagvertrag III aufzunehmen.“

(2) Im neuen § 12 der Vierten Durchführungsbestimmung wird der bisherige Abs. 2 zum Abs. 3.

§ 17

Der § 13 der Vierten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„§ 13

Durchführung des An- und Abtransports
umzuschlagender Güter durch Umschlagbetriebe

(1) Umschlagbetriebe, die den An- und Abtransport umzuschlagender Güter übernommen haben und über keine eigenen Straßenfahrzeuge verfügen, schließen über diese Transportleistungen Transportverträge ab. Gemeinschaften, die über eigene Straßenfahrzeuge verfügen, haben diese vorrangig für den An- und Abtransport einzusetzen.

(2) Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Kraftverkehrs zum An- und Abtransport umzuschlagender Güter ist die Vorlage von Transportkennziffern erforderlich, soweit in den Rechtsvorschriften über die Planung des Gütertransports keine Ausnahmeregelung vorgesehen ist.“

§ 18

Das Inhaltsverzeichnis der Fünften Durchführungsbestimmung wird wie folgt geändert:

„§ 27 Beladung ohne Zustimmung“,

„§ 47 Verantwortlichkeit der Transportbetriebe, Geltendmachen, Erlöschen und Verjährung von Ansprüchen“.

§ 19

Der § 1 Abs. 1 Satz 2 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Sie gilt auch für Großcontainertransporte innerhalb des Einzugsgebietes eines Großcontainerbahnhofes sowie für Transporte von Mittelcontainern, die gemäß dem Abkommen über den Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr (SMGS) oder den Bestimmungen für die Beförderung von Gütern in Wagen im internationalen direkten Eisenbahn-Fährverkehr zwischen der DDR und der UdSSR (IDEF-Bestimmungen) als Stückgut abgefertigt sind.“

§ 20

Der § 4 Abs. 1 Buchst. c der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„c) die Eisenbahn oder für den Containerumschlag eingesetzte Umschlagbetriebe für den Umschlag zwischen Eisenbahn und Kraftverkehr“.

§ 21

Im § 7 Abs. 1 der Fünften Durchführungsbestimmung wird am Schluß angefügt: „sowie lebende Tiere“.

§ 22

Im § 13 Abs. 4 der Fünften Durchführungsbestimmung wird das Wort „Doppelachswagen“ geändert in „Doppelachsen“.

§ 23

Der § 17 Abs. 4 Satz 2 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Nach dem zweiten erfolglosen Ankündigungsversuch ist bei beladenen Großcontainern und leeren Privatgroßcontainern A gemäß den Bestimmungen über Abstellung, bei leeren bahneigenen oder leeren Privatgroßcontainern B gemäß § 12 Abs. 3 zu verfahren.“

§ 24

Im § 20 Abs. 4 der Fünften Durchführungsbestimmung wird das Wort „frühestens“ gestrichen.

§ 25

Der § 21 Abs. 3 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(3) Nach einer versuchten Abholung der Großcontainer ist die Abholebereitschaft erneut zu melden. Die innerhalb von 2 Stunden nach dem gemeldeten Zeitpunkt der Abholebereitschaft oder zum vereinbarten Zeitpunkt der Abholungsversuchte Abholung erfolgt auf Kosten des Transportkunden.“

§ 26

Der § 25 Abs. 1 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Überschreitung der Ladefristen für Container hat der Transportkunde Überlassungsgebühr, bei abgesetzten Containern außerdem Containerstandgeld zu zahlen. Das Containerstandgeld ist im kombinierten Transport an den Kraftverkehrsbetrieb, sonst an die Eisenbahn zu zahlen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.“

§ 27

Der § 27 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„§ 27

Beladung ohne Zustimmung

Wurden bahneigene Container ohne Zustimmung der Eisenbahn

a) beladen oder

b) nach einem anderen als bei der Bestellung angegebenen Bestimmungsbahnhof oder -land oder einem nicht zugelassenen Bestimmungsort beladen,

hat der Transportkunde Wiederbeladungsgeld an die Eisenbahn zu zahlen.“

§ 28

Der § 32 Abs. 1 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Der Absender hat Großcontainer mit dem Großcontainer-Frachtbrief nach dem vorgeschriebenen Muster aufzuliefern. Für jeden Großcontainer ist grundsätzlich ein Frachtbrief auszufertigen. Bis zu drei Großcontainer können bei Versand- und empfangsseitiger Eisenbahnzuführung ohne Umladung auf einem Frachtbrief aufgeliefert werden, wenn Absender, Empfänger, Versand- und Bestimmungsbahnhof sowie Gattung und Eigentumsform der Großcontainer und die Wagennummer übereinstimmen.“

§ 29

Im § 36 Abs. 3 der Fünften Durchführungsbestimmung wird hinter „Sanktionen“ eingefügt: „an die Eisenbahn“.

§ 30

Der § 37 Abs. 2 Buchst. a der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„a) bei tage- und richtungsweiser Annahme oder bei Abfuhr in Containerzügen um 0.00 Uhr des Tages, der dem